

zug auf das Recht der Staats- oder Gemeindebesteuerung vorliege. Dies trifft aber im vorliegenden Falle nicht zu. Denn die Kirchgemeinde Berg leitet ihren streitigen Steueranspruch nicht aus einem ihr resp. dem Kanton St. Gallen zustehenden hoheitlichen Steuerrechte über die katholischen Einwohner der thurgauischen Ortschaft Freidorf ab, sondern sie stützt denselben auf die zwischen den zuständigen kirchlichen resp. Kirchenverwaltungsbehörden der beiden Territorien abgeschlossenen Verträge von 1603 und 1821 d. h. sie begründet denselben darauf, daß die zuständigen Behörden des Bisthums Konstanz resp. des Kantons Thurgau selbst die katholischen Einwohner der in Frage stehenden thurgauischen Ortschaften, mit deren Einwilligung und mit Rücksicht auf die vom Pfarrer von Berg übernommene cura animarum, als beitragspflichtig zu den kirchlichen Baulasten der st. gallischen Kirchgemeinde Berg erklärt haben. Die Verträge von 1603 und 1821 sind allerdings gewiß nicht, wie die Kirchenvorsteherschaft von Arbon behauptet, privater, sondern öffentlich-rechtlicher Natur; allein dies ändert nichts daran, daß es sich hier nicht um einen Konflikt zweier kantonaler Steuerhoheiten sondern vielmehr um eine von den zuständigen Kirchenbehörden eines Kantons vertragsmäßig getroffene Anordnung über die kirchlichen Verhältnisse (Pastoration und kirchliche Steuerpflicht) von Kantonseinwohnern handelt. Diese Anordnung aber muß für den einzelnen Beteiligten so lange verbindlich bleiben, als sie nicht von den zuständigen Behörden aufgehoben oder für unverbindlich erklärt worden ist. Wenn der Rekurrent darauf hinweist, daß die Bewohner von Freidorf und Erchenweil niemals eine öffentlich-rechtliche Korporation gebildet haben, so ist darauf zu erwidern, daß ja diese, wenn sie auch beim Vertragsabschlusse beigezogen wurden, doch weder bei dem Vertrage von 1603 noch bei demjenigen von 1821 als vertragschließende Parteien erscheinen, sondern daß als solche die kirchlichen Behörden (die beiden Pfarrer und die kirchlichen Oberbehörden, Bischof von Konstanz und Abt von St. Gallen bezw. die kantonalen Administrationsräthe der beiden Kantone) zu betrachten sind. Als bundeswidrig können demnach die Verträge von 1603 und 1821 gewiß nicht

bezeichnet werden. Sollte der Rekurrent glauben, daß die fraglichen Verträge oder daß seine Besteuerung in der Kirchgemeinde Arbon mit Verfassung oder Gesetzgebung des Kantons Thurgau unvereinbar seien, so hat er eine daheringe Beschwerde vorerst an die Behörden dieses Kantons zu richten.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

60. Urtheil vom 31. Oktober 1885
in Sachen Luchfinger.

A. Durch Beschluß vom 13. Dezember 1884 erklärte die Steuerkommission von Kreuzlingen, Kantons Thurgau, den Rekurrenten pro 1884 für ein Steuerkapital von 120,000 Fr. gegenüber der Gemeinde Kreuzlingen und dem thurgauischen Fiskus als steuerpflichtig. Ein hiegegen vom Rekurrenten ergriffener Rekurs wurde vom Regierungsrathe des Kantons Thurgau durch Schlußnahme vom 6. März 1885 grundsätzlich abgewiesen und die Steuerkommission Kreuzlingen angewiesen, in außerordentlicher Sitzung das Quantitativ der Besteuerung festzusetzen, sofern die stattgehabten Lagationen nicht anerkannt würden.

B. Gegen diesen Entscheid ergriff F. Luchfinger-Schieß den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht. In seiner Rekurschrift führt er aus: Er habe während des Jahres 1884 seinen Wohnsitz niemals auf thurgauischem Territorium gehabt, sondern stets in Konstanz (Großherzogthum Baden) gewohnt. Dies ergebe sich aus einer Reihe amtlich beurkundeter Thatfachen. So habe er schon im Jahre 1883 seine Ausweisschriften in Kreuzlingen zurückgezogen und in Konstanz Wohnung genommen, dort auch für 1884 Staats- und Gemeindesteuern bezahlt. Sowohl die thurgauischen als die badischen Behörden haben ihn stets als in Konstanz wohnhaft behandelt; auch

habe er seinen gesammten thurgauischen Liegenschaftsbesitz an seinen Sohn abgetreten, u. s. w. Die thurgauischen Behörden behaupten nun allerdings, sein Domizil in Konstanz sei kein wirkliches sondern ein fingirtes; allein der Beweis hierfür liege der thurgauischen Behörde ob und derselbe sei keineswegs erbracht. Der Polizeirapport aus Konstanz, auf den sich die thurgauische Regierung berufe, sei unrichtig und unzuverlässig; es sei nicht richtig, daß Rekurrent während des Jahres 1884 nur hie und da eine Nacht in seiner in Konstanz gemietheten Wohnung zugebracht habe und daß er dort nur ein einziges Zimmer gemiethet habe. Daß er dort keinen eigenen Haushalt führe und keine Dienerschaft habe, sei allerdings richtig, aber für die Frage des Domizils unerheblich. Sei aber Rekurrent als in Konstanz wohnhaft zu betrachten, so sei seine Besteuerung im Kanton Thurgau unzulässig. Dieselbe stehe mit „völkerrechtlichen Grundsätzen“ im Widerspruche und verlege das in Art. 46 der Bundesverfassung ausgesprochene Verbot der Doppelbesteuerung, wie auch in Art. 8 des bundesrätlichen Gesetzesentwurfes betreffend das Verbot der Doppelbesteuerung vom 6. März 1885 anerkannt sei. Auch das thurgauische Steuergesetz vom 6. März 1849 und die Vollziehungsverordnung zu demselben vom 1. Juli 1864 erkennen übrigens an, daß der thurgauischen Steuerhoheit nur solche Personen unterstehen, welche sich als Bürger, Niedergelassene oder Aufenthalt qualifiziren; und auf dem gleichen Standpunkte stehe auch der thurgauische Regierungsrath, da derselbe ja darzuthun suche, daß Rekurrent im Kanton Thurgau domizilirt sei.

C. In seiner Vernehmlassung auf diese Beschwerde hält der Regierungsrath des Kantons Thurgau daran fest, daß der Rekurrent in That und Wahrheit sein Domizil im Kanton Thurgau nicht aufgegeben habe, sondern faktisch fortwährend dort (im Remisberg) sich aufhalte. Dort bewirthschafte er mit seinen Angestellten das bloß zum Scheine seinem Landesabwesenden jungen Sohne abgetretene Gut und führe er seinen Haushalt; der Rückzug der Ausweisschriften in Kreuzlingen beweiße gar nichts. Bei der angeblichen Verlegung des Domizils nach Konstanz handle es sich bloß um eine Manipulation, um der

Steuerpflicht im Kanton Thurgau zu entgehen; ein faktisches Domizil besitze Rekurrent in Konstanz nicht, sondern er habe dort bloß ein Zimmer gemiethet, in welchem er gelegentlich übernachtete. In rechtlicher Beziehung werde die Kompetenz des Bundesgerichtes bestritten. Die Beschwerde behaupte nämlich, es liege eine unzulässige Doppelbesteuerung vor. Nun sei aber das Bundesgericht nach konstanter Praxis nur kompetent gegen interkantonale, nicht aber gegen internationale Doppelbesteuerung Schutz zu gewähren. Sollte also auch hier eine Doppelbesteuerung wirklich vorliegen, so wäre doch das Bundesgericht nicht kompetent, da es sich hier nicht um einen Steuerkonflikt zwischen Kantonen, sondern um einen solchen zwischen einem Kanton und einem auswärtigen Staate (dem Großherzogthum Baden) handeln würde. Eventuell liege eine eigentliche Doppelbesteuerung nicht vor, da der Kanton Thurgau das Kapitalvermögen des Rekurrenten besteuere, während dieses in Konstanz nicht besteuert werde, da dort Steuern nur vom Grundbesitz, vom Einkommen und von den Personen erhoben werden. Materieell sei festzuhalten, daß das Steuerdomizil des Rekurrenten sich im Kanton Thurgau befinde, da es hierfür auf den faktischen Aufenthaltsort, nicht auf den Ort, wo die Ausweisschriften deponirt seien, ankomme.

D. Replikando hält der Rekurrent daran fest, daß er seinen Wohnsitz während des ganzen Jahres 1884 in Konstanz und nicht im Kanton Thurgau gehabt habe und gegenwärtig noch habe, indem er dafür eventuell weitere Beweise anbietet. In rechtlicher Beziehung führt er aus: Das Bundesgericht sei gemäß Art. 113 der Bundesverfassung und Art. 59 des Bundesgesetzes über Organisation der Bundesrechtspflege kompetent. Der Schweizer im Auslande müsse nach Art. 2 der Bundesverfassung, wonach Zweck des Bundes Schutz der Freiheit und der Rechte der Eidgenossen sei, bei den Bundesbehörden Schutz suchen können, wenn seine verfassungsmäßigen Rechte durch eine kantonale Regierung, der er in keiner Weise unterworfen sei, — Rekurrent sei nämlich auch nicht Thurgauer sondern Glarnerbürger, — verletzt und ihm gegenüber völkerrechtliche Grundsätze mißachtet werden. Die Besteuerung des Rekurrenten

durch den Kanton Thurgau euthalte einen Eingriff in die Hoheitsrechte des Großherzogthums Baden und eine Verletzung des § 4 des deutsch-schweizerischen Niederlassungsvertrages. Diese Vertragsbestimmung anerkenne die Wirksamkeit der heimathlichen Gesetze für in Deutschland niedergelassene Schweizer nur in Betreff der Militärpflicht und des Militärpflichtersaktes; daraus folge, daß dieselben in allen andern Beziehungen der Gesetzgebung und Jurisdiktion der schweizerischen Kantone nicht unterworfen seien. Ferner verlege das Vorgehen der thurgauischen Behörden auch die Art. 9 und 11 der Kantonsverfassung, da Rekurrent dem ordentlichen Richter (demjenigen seines Domizils) entzogen und sein Eigenthum in widerrechtlicher Weise in Mitleidenschaft gezogen werde. Endlich liege auch eine Doppelbesteuerung bezw. eine Verletzung des Art. 46 der Bundesverfassung wirklich vor, da dieser Artikel einen Unterschied zwischen internationaler und interkantonaler Doppelbesteuerung nicht mache und ein Grund für eine solche Unterscheidung nicht ersichtlich sei. Auch zahle Rekurrent in Konstanz eine Kapital- und nicht eine Einkommens- oder Personalsteuer.

E. In ihrer Duplik bezeichnet die Regierung des Kantons Thurgau die in der Replik des Rekurrenten neu geltend gemachten rechtlichen Gesichtspunkte als verspätet und unzulässig und bekämpft dieselben überdem als unzutreffend und unbegründet.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Da der Rekurrent die Verletzung verfassungsmäßig und staatsvertraglich garantirter Rechte behauptet, so ist das Bundesgericht zu Beurtheilung der Beschwerde kompetent.

2. Wenn nun aber die Beschwerde in erster Linie darauf begründet wird, es liege eine verfassungswidrige Doppelbesteuerung bezw. eine Verletzung des Art. 46 Abs. 2 der Bundesverfassung vor, so ist dagegen zu bemerken: Art. 46 Abs. 2 cit. schreibt, soweit er hier in Betracht kommen kann, bloß vor, daß die Bundesgesetzgebung „gegen die Doppelbesteuerung die erforderlichen Bestimmungen treffen werde“; er stellt also selbst materielle Rechtsgrundsätze nicht auf, sondern behält dies der Bundesgesetzgebung vor. Demnach ist, wie das Bundesgericht stets festgehalten hat, bis zum Erlasse des betreffenden Bundes-

gesetzes das Verbot der Doppelbesteuerung nur in dem Sinne als geltendes Bundesrecht zu betrachten in welchem es durch die bundesrechtliche Praxis auf Grund der Bundesverfassung von 1848 aufgestellt und entwickelt worden ist. Nun hat aber die auf Grund der Bundesverfassung von 1848 erwachsene bundesrechtliche Praxis das Verbot der Doppelbesteuerung, wenigstens insoweit es das bewegliche Vermögen anbelangt, stets nur auf interkantonalen nicht aber auf internationale Steuerkonflikte bezogen; dasselbe resp. das Recht der Bundesbehörden, gegen Doppelbesteuerung Schutz zu gewähren, wurde aus dem bundesstaatlichen Verhältnisse zwischen den einzelnen, die Eidgenossenschaft bildenden Gliedstaaten abgeleitet, welches gewisse Beschränkungen der Souveränität derselben zur Folge habe. Dieses Verbot konnte daher, seiner ganzen prinzipiellen Grundlage nach, nur auf Steuerkonflikte der Kantone (und ihrer Bestandtheile, der Gemeinden) unter einander, nicht aber auf Steuerkonflikte eines Kantons mit einem ausländischen Staate bezogen werden. Auf Konflikte letzterer Art konnte es ebensowenig Anwendung finden, als auf die Besteuerungsverhältnisse im Innern der Kantone. Sonach kann denn aber im vorliegenden Falle von einer verfassungswidrigen Doppelbesteuerung von vornherein nicht die Rede sein, da es sich hier um einen internationalen Steuerkonflikt handelt.

3. Im Fernern begründet der Rekurrent seine Beschwerde auch darauf, daß seine Besteuerung im Kanton Thurgau „völkerrechtliche Grundsätze“ verlege. Dem möchte zuerst entgegenzuhalten sein, daß Art. 113 der Bundesverfassung und Art. 59 des Bundesgesetzes über Organisation der Bundesrechtspflege ein Beschwerderecht an das Bundesgericht wegen Verletzung „völkerrechtlicher Grundsätze“ nicht allgemein sondern nur dann gewähren, wenn diese völkerrechtlichen Grundsätze durch Staatsverträge der Schweiz mit dem Auslande anerkannt sind. Es besteht übrigens ein anerkannter völkerrechtlicher Grundsatz des Inhalts, wie ihn der Rekurrent behaupten zu wollen scheint, daß nämlich ein Staat nur die auf seinem Territorium wohnenden Personen besteuern dürfe, gewiß nicht.

4. Was die weitem vom Rekurrenten geltend gemachten

Beschwerden anbelangt, so sind dieselben, — auch abgesehen davon, daß sie verspätet, erst in der Replik angebracht wurden, — offenbar unbegründet. Es liegt auf der Hand, daß hier weder von einer Verletzung der verfassungsmäßigen Eigenthums-garantie, noch von einem Entzuge des ordentlichen Richters die Rede sein kann. Der angefochtene Steuerbeschluß verletzt ja in keiner Weise ein wohl erworbenes Privatrecht des Rekurrenten und zu Beurtheilung des streitigen Steueranspruchs des thurgauischen Fiskus war ja unzweifelhaft der thurgauische Regierungsrath die verfassungs- und gesetzmäßig zuständige Behörde. Ebenso ist durchaus nicht einzusehen, inwiefern hier der Grundsatz des Art. 4. des deutsch-schweizerischen Niederlassungsvertrages vom 27. April 1876, wonach die Deutschen in der Schweiz und die Schweizer in Deutschland weder der militärischen Dienstpflicht noch einer Ersatzleistung dafür unterworfen sind, verletzt sein könnte.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

61. Urtheil vom 11. Dezember 1885
in Sachen Jenny.

A. Franz Jenny, von Hitzkirch, Kantons Luzern, welcher bisher in der Stadt Luzern gewohnt hatte, verließ in der zweiten Hälfte des Jahres 1882 diese Stadt und besuchte zu Absolvierung seiner medizinischen Studien successive die Universitäten Bern, Zürich und München. Auf sein Nachsuchen wurde er im Jahre 1884 vom Staatssteuerregister in Luzern gestrichen, weil er in Luzern kein Domizil mehr habe. Dagegen hielt die Steuerbehörde von Hitzkirch durch Schlußnahme vom 1. Juni 1885 daran fest, daß F. Jenny für das Jahr 1885 gegenüber der Gemeinde Hitzkirch armenssteuerpflichtig sei, und diese Schlußnahme wurde durch Entscheidung des Regierungsrathes des Kantons Luzern vom 12. August 1885 bestätigt.

B. Gegen diesen Entscheid ergriff F. Jenny den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht. In seiner Rekurschrift führt er im Wesentlichen aus: Nach § 4 des Steuer-gesetzes des Kantons Luzern sei an das Armenwesen einer Gemeinde steuerbar: „b. das reine Vermögen aller Einwohner des Kantons“ und sei bestimmt, daß Kantonsbürger die Armensteuer an ihre Heimatgemeinde zu bezahlen haben. Nach § 24 des gleichen Gesetzes sei ein Steuerpflichtiger für das ganze Jahr da steuerpflichtig, wo er am 1. Januar seinen Wohnsitz beziehungsweise sein Bürgerrecht habe. Gestützt auf diese Gesetzesbestimmungen habe Rekurrent seine Streichung vom Steuerregister der Gemeinde Hitzkirch verlangt, da er seit 1882 niemals am 1. Januar ein Domizil im Kanton Luzern gehabt habe. Als Grund der Abweisung dieses seines Gesuches sei geltend gemacht worden, daß er die Ferien in Luzern bei seiner Familie zuzubringen pflege und daß dort sein Vermögen verwaltet werde. Beides sei indeß thatsächlich unrichtig und würde übrigens offenbar in keiner Weise ein rechtliches oder faktisches Domizil in Luzern begründen. Es sei also dargethan, daß er für das Jahr 1885 der Steuerhoheit des Kantons Luzern nicht unterworfen sei. Dagegen sei er für dieses Jahr der Steuerhoheit der Kantone Bern und Zürich unterstellt, denn er habe in der Zeit vom Oktober 1884 bis März 1885 in Zürich, während des Sommersemesters von April bis August 1885 in Bern als Student sich aufgehalten. Für die Zeit der großen Herbstferien sei er im Kanton Zürich als Assistent bei einem Arzte engagirt und den Rest des Jahres werde er wieder in Bern zubringen. Demnach involvire seine Besteuerung durch die Gemeinde Hitzkirch eine bundesverfassungswidrige Doppelbesteuerung. Denn zum Vorhandensein einer solchen sei nach der bestehenden bundesrechtlichen Praxis bloß erforderlich, daß der angeblich Doppelbesteuerte einer andern Steuerhoheit unterstehe als derjenigen, welche die Steuerpflicht ausgesprochen habe. Demnach werde darauf angetragen: der vorliegende Rekurs sei begründet erklärt und die Eingangsgenannte Erkenntniß des Regierungsrathes des Kantons Luzern vom 12. August 1885 resp. die Steuerpflicht des Rekurrenten für den Kanton Luzern aufgehoben.